



Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

An die Vorsitzende
des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes
Bogenhausen
Frau Angela Pilz-Strasser
Friedenstraße 40
81660 München

02.Juli 2018

Kita-Notfallversorgung: Kommunikations- und Gebührenerstattungs-Fiasko
Else-Lasker-Schüler

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04634 vom 13.03.2018 (Eingangsdatum 14.03.2018)

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,

bei der im Antrag Nr. 08-14 / B 04634 des Bezirksausschusses 13 vom 13.03.2018 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 des Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

In Ihrem Antrag baten Sie darum darzulegen, welche Vorgehensweise eine Leitung einer Kindertageseinrichtung im Falle einer unerwarteten und kurzfristigen Schließung zu beachten hat. Hierzu möchten Sie eine Stellungnahme über die Kommunikation zur Schließungsdauer an die Eltern, zu den genutzten Kommunikationswegen sowie zu den Auswahlkriterien der Kinder bei eingeschränkter Betreuungskapazität.

Sie baten außerdem um eine juristisch fundierte Erläuterung zur Gebührenrückerstattung bei nicht erbrachter Leistung darlegen.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Durch temporär auftretende Erkrankungswellen kann es in städtischen Kindertageseinrichtungen zu besonderen Belastungssituationen für den regulären Dienstbetrieb kommen. Bei ansteckenden Krankheiten, die teilweise nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind, entstehen erfahrungsgemäß erhebliche Auswirkungen auf die Betreuung der Kinder. Die alljährlich auftretende Grippewelle war in diesem Jahr außergewöhnlich lang anhaltend und hatte massive Personalausfälle zur Folge. Die Kindertageseinrichtungen, die ohnehin wenig Personal durch unbesetzte Stellen hatten, waren dadurch extrem belastet.

Unter diesen Bedingungen muss der Träger entsprechende Vorkehrungen treffen, zum einen für das Wohl der Kinder durch Vermeidung der Infektionsgefahr in den Kindergruppen und zur Sicherung der Aufsichtspflicht, zum anderen hinsichtlich der Fürsorge für das vorhandene Personal.

In der Kita Else-Lasker-Schüler-Straße wurde kurzfristig für den nächstfolgenden Arbeitstag (Montag) die Betreuung eingestellt. Eine solche Vorgehensweise wird in der Regel mit der Vorgesetztenebene abgestimmt. Die Kommunikation mit den Eltern wurde von der Leitung über die Elternbeiratsvorsitzende hergestellt. Dies ist eine übliche Form der Verständigung mit den Eltern. Es ist leider nicht immer leistbar, dass gerade in Notsituationen die Leitung alle Eltern persönlich kontaktiert, weder über Telefon noch über soziale Medien. In Bezug auf WhatsApp oder Mailverteiler liegen grundsätzlich datenschutzrelevante Einschränkungen vor.

An die Eltern erging die Bitte, wenn möglich, ihre Kinder vorzeitig abzuholen und die nächsten Tage, soweit möglich, zuhause zu lassen. Ein offizielles Schreiben in Form einer schriftlichen Information des Städtischen Trägers erfolgte zeitnah und als Aushang an der Einrichtung. Parallel dazu wurde eine Notbetreuungsgruppe für diejenigen Eltern eingerichtet, die ganz dringend auf die Betreuung ihrer Kinder angewiesen waren und keine alternative Unterstützung organisieren konnten. Die Entscheidung, welches Kind in einer Notbetreuungsgruppe aufgenommen wird, trifft die Leitung auf Grund der ihr bekannten aktuellen Lebenssituationen der Familien und berücksichtigt dabei auch die Belastung für das Kind.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat ist sehr hilfreich, um kreative Formen der Unterstützung kurzzeitig zu ermöglichen.

Darüber hinaus werden personelle Ressourcen im Stadtquartier, d. h. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus benachbarten Kindertageseinrichtungen, zur Aushilfe zeitlich begrenzt eingesetzt.

Im Hinblick auf die Gebühren wurde die Rückerstattung mit folgendem Ergebnis juristisch geprüft: Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringern sich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel.

Besteht jedoch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe derselben Einrichtung oder in einer anderen städtischen Einrichtung, so kann nach § 11 Abs. 3 Satz 1 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung nicht von einer ersatzlosen Schließung ausgegangen werden.

Anzumerken ist jedoch, dass eine Rückerstattung durchaus in Frage kommen kann, sollten einige Kinder tatsächlich nicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Notplätze gehabt haben. Erforderlich ist in diesem Fall, dass eine Gebührenrückerstattung beantragt wird.

Der Antrag Nr. 08-14 / B 04634 des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirks Bogenhausen vom 13.03.2018 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin